

Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Vieh und Fleisch

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 16. März 2000

3. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 7. INFORMATION Einfuhrzollkontingent für die erneute Antragstellung für zur Verarbeitung bestimmtes Rindergefrierfleisch für den Zeitraum 01. Juli 1999 bis 30. Juni 2000
- 8. INFORMATION Einfuhrzollkontingent Rindfleisch Europa-Abkommen für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000
- 9. INFORMATION Interimsabkommen/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000
- 10. INFORMATION GATT-Regelung/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000
- 11. INFORMATION Einfuhrzollkontingent für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

Fortsetzung umseitig

- 12. INFORMATION Interimsabkommen (Slowenien) Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000
- 13. INFORMATION Einfuhrkontingent Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000
- 14. INFORMATION Einfuhrkontingent für Schweinefleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

Nr. 7. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für die erneute Antragstellung für zur Verarbeitung bestimmtes Rindergefrierfleisch für den Zeitraum 01. Juli 1999 bis 30. Juni 2000

Nr. 7

INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für die erneute Antragstellung für zur Verarbeitung bestimmtes Rindergefrierfleisch für den Zeitraum 01. Juli 1999 bis 30. Juni 2000

GZ: III/7/4/14.03.2000

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für Rindergefrierfleisch der KN-Codes 0202 20 30, 0202 30 10, 0202 30 50, 0202 30 90 oder 0206 29 91 zum Zwecke der Verarbeitung.

1. Ausschreibungsmenge

- 1.1. **29.000 t** Rindfleisch, das zur Herstellung von Verarbeitungserzeugnissen (Konserven) der KN-Codes 1602 10, 1602 50 31, 1602 50 39 bzw. 1602 50 80 bestimmt ist, die kein anderes Fleisch als Rindfleisch mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von höchstens 0,45 % und mindestens 20 % Gewichtshundertteile mageres Rindfleisch (ohne Schlachtnebenerzeugnisse und Fett) enthalten, wobei Fleisch und Gelee mindestens 85 % des Gesamtnettogewichtes ausmachen müssen. Der Zollsatz wird vollständig ausgesetzt. (**A-Erzeugnisse**)
- 1.2. **3.073 t** Rindfleisch, das für die Herstellung von anderen Verarbeitungserzeugnissen als im Pkt. 1.1. bestimmt ist. Verarbeitungserzeugnisse des KN-Codes 0210 20 90, die so getrocknet oder geräuchert wurden, daß Farbe und Konsistenz des frischen Fleisches vollkommen verschwunden sind und die ein Verhältnis Wasser / Eiweiß von höchstens 3,2 aufweisen, gelten als B-Erzeugnisse. Der Zollsatz wird um 55 % ermäßigt. (**B-Erzeugnisse**)

2. Antragsvoraussetzung

- 2.1. Ein Einfuhrrecht kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 2.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
- 2.1.2. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen,
- 2.1.3. in den letzten 12 Monaten Verarbeitungserzeugnisse aus Rindfleisch hergestellt hat sowie gem. Artikel 8 der Richtlinie 77/99/EWG für die Verarbeitung zugelassen ist,
 - Dies ist durch eine Bestätigung des Fachverbandes der Nahrungs- und Genußmittelindustrie oder der Bundesinnung der gewerblichen Fleischer nachzuweisen.
- 2.1.4. mit Stichtag 01. Mai 1999 noch in der Rindfleischverarbeitung tätig ist.

3. Beantragung der Einfuhrrechte

- 3.1. **Bis zum 03. April 2000** müssen die Anträge gem. Anlage 1 und/oder 2 sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.2. Werden Einfuhrrechte für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.

Nr. 7. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für die erneute Antragstellung für zur Verarbeitung bestimmtes Rindergefrierfleisch für den Zeitraum 01. Juli 1999 bis 30. Juni 2000

- 3.3. Je Teilkontingent (A-Erzeugnisse und B-Erzeugnisse) kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge je Teilkontingent, so sind alle seine Anträge ungültig.
- 3.4. Die beantragten Mengen sind als Fleisch mit Knochen anzugeben.

4. Beantragung der Einfuhrlizenzen

- 4.1. Nach schriftlicher Bekanntgabe der Zuteilungsmenge durch die AMA können Lizenzanträge bei gleichzeitiger Hinterlegung der entsprechenden Sicherheit gestellt werden
- 4.2. Die Sicherheit beträgt €12,00 je 100 kg und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.
- **4.3.** Die Erteilung der Lizenzen erfolgt sofort bei Vollständigkeit des Antrages gem. Pkt. 4.1. mit einer Gültigkeitsdauer bis 30. Juni 2000.
- 5. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)
- 5.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 5.2. Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.
- 5.3. Felder 15 und 16: Hier kann nur eine Position der Kombinierten Nomenklatur eingetragen werden. Entsprechend den im Feld 16 eingetragenen KN-Code ist im Feld 15 die vollständige Warenbezeichnung zu benennen (siehe Anlage 3).
- 5.4. Felder 17 und 18: Die Mengenangabe erfolgt unter der Berücksichtigung, dass 100 kg Fleisch mit Knochen 77 kg Fleisch ohne Knochen entsprechen.
- 5.5. Feld 20: Hier ist einzutragen:

- im Falle der Regelung A):

"In Österreich gültige Lizenz / Fleisch für die Verarbeitung zu A-Erzeugnissen in (genaue Bezeichnung des Betriebes, in dem die Verarbeitung erfolgen soll) / **Verordnung (EG) Nr. 1054/1999.**

Kontingentnummer 09.4057"

im Falle der Regelung B):

"In Österreich gültige Lizenz / Fleisch für die Verarbeitung zu B-Erzeugnissen in (genaue Bezeichnung des Betriebes, in dem die Verarbeitung erfolgen soll) / **Verordnung (EG) Nr. 1054/1999.**

Kontingentnummer 09.4058"

6. Einfuhrbedingungen

Zum Zeitpunkt der Einfuhr muss der Verarbeiter bei der zuständigen Behörde eine Sicherheit stellen, die gewährleistet, dass er die gesamte eingeführte Menge innerhalb von drei Monaten in dem im Lizenzantrag angegebenen Betrieb zu den vorgeschriebenen Enderzeugnissen verarbeitet (Höhe der Sicherheiten siehe Anlage 3).

Nr. 7. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für die erneute Antragstellung für zur Verarbeitung bestimmtes Rindergefrierfleisch für den Zeitraum 01. Juli 1999 bis 30. Juni 2000

Die Sicherheit wird anteilsmäßig zu der Menge freigegeben, für die innerhalb von sieben Monaten nach der Einfuhr zur Zufriedenheit der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, dass sie in den auf den Tag der Einfuhr folgenden drei Monaten ganz oder teilweise in dem in der Einfuhrlizenz angegebenen Betrieb verarbeitet worden ist.

7. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 vom 16 November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 1054/99 vom 21. Mai 1999 (ABl. der EG Nr. L129).

Nr. 7. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für die erneute Antragstellung für zur Verarbeitung bestimmtes Rindergefrierfleisch für den Zeitraum 01. Juli 1999 bis 30. Juni 2000

Anlage 1

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte gem. Pkt. 1.1. (A-Erzeugnisse)

zur abgabenbegünstigten Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch zum Zwecke der Verarbeitung

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:					
	Anschrift:					
	Tel.Nr. mit DW:					
	Zuständig für Rückfragen:					
	Finanzamtssteuernummer:					
2. Antrag auf Beteiligung	Hiermit bitte(n) ich/wir um Zuteilung in Höhe von					
	kg Rindfleisch					
	Die beantragten Mengen sind als Fleisch mit Knochen anzugeben.					
3. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,					
	3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,					
	3.2. in den letzten 12 Monaten Verarbeitungserzeugnisse aus Rindfleisch hergestellt zu haben, und dass ich/wir gemäß Artikel 8 der Richtlinie 77/99/EWG für die Verarbeitung zugelassen bin/sind.					
	3.3. mit Stichtag 01. Mai 1999 in der Fleischverarbeitung tätig zu sein.					
4. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,					
	4.1. je Teilkontingent nur einen Antrag zu stellen,					
	4.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von mehreren Anträgen je Teilkontingent alle Anträge unzulässig sind.					
5. Unterzeichnung	Ort, Datum					
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person					
	Firmenstempel					

Nr. 7. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für die erneute Antragstellung für zur Verarbeitung bestimmtes Rindergefrierfleisch für den Zeitraum 01. Juli 1999 bis 30. Juni 2000

Anlage 2

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte gem. Pkt. 1.2. (B-Erzeugnisse)

zur abgabenbegünstigten Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch zum Zwecke der Verarbeitung

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:				
	Anschrift:				
	Tel.Nr. mit DW:				
	Zuständig für Rückfragen:				
	Finanzamtssteuernummer:				
2. Antrag auf Beteiligung	Hiermit bitte(n) ich/wir um Zuteilung in Höhe von				
	kg Rindfleisch				
	Die beantragten Mengen sind als Fleisch mit Knochen anzugeben.				
3. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,				
	3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,				
	3.2. in den letzten 12 Monaten Verarbeitungserzeugnisse aus Rindfleisch hergestellt zu haben, und dass ich/wir gemäß Artikel 8 der Richtlinie 77/99/EWG für die Verarbeitung zugelassen bin/sind.				
	3.3. mit Stichtag 01. Mai 1999 in der Fleischverarbeitung tätig zu sein.				
4. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,				
	4.1. je Teilkontingent nur einen Antrag zu stellen,				
	4.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von mehreren Anträgen je Teilkontingent alle Anträge unzulässig sind.				
5. Unterzeichnung	Ort, Datum				
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person				
	Firmenstempel				

Nr. 7. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für die erneute Antragstellung für zur Verarbeitung bestimmtes Rindergefrierfleisch für den Zeitraum 01. Juli 1999 bis 30. Juni 2000

Anlage 3

KN-Code (Feld 16 der Lizenz)	Warenbezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur (Feld 15 der Lizenz)	Sicherheiten für die Herstellung von A-Erzeugnissen €1.000 kg	Sicherheiten für die Herstellung von B-Erzeugnissen €1.000 kg
0202 20 30	Fleisch von Rindern, gefroren, Vorderviertel, zusammen oder getrennt	1.547	553
0202 30 10	Fleisch von Rindern, gefroren, ohne Knochen, Vorderviertel, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht; "quartiers compenses" in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet	2.418	864
0202 30 50	Fleisch von Rindern, gefroren, ohne Knochen, als "crop", "chucks and blades" und "briskets" bezeichnete Teile	2.418	864
0202 30 90 und 0206 29 91	Fleisch von Rindern, gefroren, ohne Knochen, anderes und Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	3.326 3.326	1.188 1.188

Nr. 8. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent Rindfleisch – Europa-Abkommen für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

Nr. 8

INFORMATION – Einfuhrzollkontingent Rindfleisch – Europa-Abkommen für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

GZ: III/7/4/14.03.2000

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Rindfleisch für den Zeitraum **01. April 2000 bis 30. Juni 2000** aus den Ländern Ungarn, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien mit einer Ermäßigung des Zollsatzes um 80 %.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
- 1.1.2. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.
- 1.1.3. bei Einreichung des Antrages in den letzten 12 Monaten im Rindfleischhandel mit Drittländer tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende von den Zollbehörden bestätigte Einbzw. Ausfuhrzolldokumente nachzuweisen.
- 1.2. Die "Anlage zum Lizenzantrag" sowie die geforderten Nachweise (Belege gemäß Pkt. 1.1.3.) sind **jedem** Antrag anzuschließen.
- 1.3. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller in das Mehrwertsteuerregister eingetragen ist.

2. Antragszeitraum

Vom 01. April 2000 bis 10. April 2000, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist) Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Pkt. 5) sowie die geforderten Nachweise bei der Agrarmarkt Austria (AMA) vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

3.1.	Mindestmenge:	15.00 t
J.1.	williacsuncinge.	15.00 t

3.2. <u>Höchstmengen</u>:

3.2.1.	Polen:	2.880,00 t	Rindfleisch
	Ungarn:	2.860,00 t	Rindfleisch
	Tschechische Rep.:	2.326,00 t	Rindfleisch
	Slowakische Rep.:	1.680,00 t	Rindfleisch
	Bulgarien:	240,00 t	Rindfleisch
	Rumänien:	1.734,00 t	Rindfleisch

3.2.2. **Polen:** 1.345,79 t Zubereitungen der KN-Codes 1602 50 31 und

1602 50 39

Nr. 8. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent Rindfleisch – Europa-Abkommen für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Ursprungsland und Warenart (Rindfleisch oder Zubereitungen) kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für das selbe Ursprungsland, so sind alle Anträge ungültig.

5. Sicherheit

Sie beträgt €12,00 je 100 kg und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in EURO gestellt werden können.

6. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

6.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

6.2. Feld 8: Das Ursprungsland ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen

Land.

6.3. Feld 14: Hier ist einzutragen:

gem. Pkt. 3.2.1. "Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren"

gem. Pkt. 3.2.2. "Rindfleischzubereitungen"

6.4. Feld 15: Hier ist einzutragen:

gem. Pkt. 3.2.1. "Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren"

gem. Pkt. 3.2.2. "Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar

gemacht, von Rindern, Corned Beef, in luftdicht verschlossenen

Behältnissen; andere"

6.5. Feld 16: Hier ist einzutragen:

gem. Pkt. 3.2.1. "0201, 0202"

gem. Pkt. 3.2.2. "1602 50 31, 1602 50 39"

6.6. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"Verordnung (EG) Nr. 1279/98

7. Erteilung der Lizenzen

- 7.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 7.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer Gültigkeitsdauer von 90 Tagen; max. jedoch bis 30. Juni 2000.
- 7.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

Nr. 8. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent Rindfleisch – Europa-Abkommen für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

8. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABI. der EG Nr. L 331), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABI. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 1279/98 vom 19. Juni 1998 (ABI. der EG Nr. 176).

Nr. 8. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent Rindfleisch – Europa-Abkommen für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz (Europa - Abkommen) - Sektor Rindfleisch aus den Ländern Ungarn, Polen, Tschechische und Slowakische Republik, Bulgarien und Rumänien mit Ermäßigung des Zollsatzes

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:					
	Anschrift:					
	Tel.Nr. mit DW:					
	Zuständig für Rückfragen:					
	Finanzamtssteuernummer:					
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,					
	2.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,					
	2.2. in den letzten 12 Monaten im Rindfleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages).					
3. Unterzeichnung	Ort, Datum					
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person					
	Firmenstempel					

Nr. 9. INFORMATION – Interimsabkommen/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

Nr. 9 INFORMATION – Interimsabkommen/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

GZ: III/7/4/14.03.2000

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum **01. April 2000 bis 30. Juni 2000** aus den Ländern Ungarn, Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Bulgarien und Rumänien mit Ermäßigung des Zollsatzes um 80 %.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
- 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Schweinefleischhandel **mit Drittländern** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.3. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag (Interimsregelung)" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. April 2000 bis 10. April 2000, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 1 Tonne
- 3.2. <u>Höchstmengen</u>: siehe Anlagen 2a bis 2f

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe (1 - 17) kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt €30,00 je 100 kg und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in EURO gestellt werden können.

Nr. 9. INFORMATION – Interimsabkommen/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.
- 7.3. Felder 15 und 16:Hier sind der Text und die KN-Codes aus den Anlagen 2a bis 2e (Spalten 2 und 3) vollständig zu übernehmen und einzutragen.
- 7.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"Verordnung (EG) Nr. 1898/97"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer Gültigkeitsdauer von 150 Tagen.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331) und (EG) Nr. 1898/97 vom 29. September 1997 (ABl. der EG. Nr. L 267).

Nr. 9. INFORMATION – Interimsabkommen/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

Anlage 1

Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Schweinefleisch aus den Ländern Ungarn, Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Bulgarien und Rumänien mit Ermäßigung des Zollsatzes um 80 %

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:				
	Anschrift:				
	Tel.Nr. mit DW:				
	Zuständig für Rückfragen:				
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,				
	in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages).				
	Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.				
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,				
	3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft,				
	3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind,				
	3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.				
4. Unterzeichnung	Ort, Datum				
	weaktowashindlisho Untawashwift mindastawa sinan				
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person				
	Firmenstempel				

Nr. 9. INFORMATION – Interimsabkommen/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

Anlage 2a

Erzeugnisse aus Ungarn

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16))	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes	Menge 01.04.2000 - 30.06.2000	Antrags- höchstmenge
			um	t	t
1	1601 00 91 1601 00 99	Rohwürste, nicht gekocht, andere Würste	80 %	4.607,50	1.151,875
2	1602 41 10 1602 42 10 1602 49 11 1602 49 13 1602 49 15 1602 49 19 1602 49 30 1602 49 50	Zubereitungen von Schweinefleisch	80 %	571,00	142,750
3	0210 11 11 0210 12 11 0210 19 40 0210 19 51	Fleisch von Haus- schweinen, gesalzen	80 %	1.886,00	471,500
4	0203 11 10 0203 12 11 0203 12 19 0203 19 11 0203 19 13 0203 19 15 0203 19 55 1) 0203 19 59 0203 21 10 0203 22 11 0203 22 19 0203 29 11 0203 29 13 0203 29 15 0203 29 55 1) 0203 29 55 1)	Fleisch von Hausschweinen mit und ohne Knochen, mit Ausnahme von allein gestellten Filets	80 %	12.100,40	3.025,100
H1	1501 00 19	Schweinefett (ein- schließlich Schweine- schmalz), anderes	EUR 164/t	2.400,00	600,000
H2	1601 00 91	Rohwürste, nicht gekocht	EUR 1.759/t	500,00	125,000

¹⁾ ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht

Nr. 9. INFORMATION – Interimsabkommen/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

Anlage 2b

Erzeugnisse aus Polen

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.04.2000 – 30.06.200 t	Antrags- höchstmenge t
5	0210 11 11 0210 11 19 0210 11 31 0210 11 39 0210 12 11 0210 12 19 0210 19 10 0210 19 20 0210 19 30 0210 19 40 0210 19 51 0210 19 59 0210 19 60 0210 19 70 0210 19 81 0210 19 89	Fleisch von Schweinen, gesalzen, getrocknet, geräuchert (Schinken, Schultern, Bäuche, anderes)	80 %	3.600,00	900,000
6	1601 00 91 1601 00 99	Rohwürste, nicht ge- kocht, andere Würste	80 %	2.238,50	559,625
7	1602 41 10 1602 42 10 1602 49 11 1602 49 13 1602 49 15 1602 49 19 1602 49 30 1602 49 50	Zubereitungen von Schweinefleisch	80 %	9.881,30	2.470,325
8	0103 92 19	lebende Schweine mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr	80 %	1.680,00	420,000
9	0203 11 10 0203 12 11 0203 12 19 0203 19 11 0203 19 13 0203 19 15 0203 19 55 1) 0203 19 59 0203 21 10 0203 22 11 0203 22 11 0203 29 11 0203 29 13 0203 29 15 0203 29 55 1) 0203 29 55	Fleisch von Hausschweinen mit und ohne Knochen, mit Ausnahme von allein gestellten Filets	80 %	12.240,00	3.060,000

¹⁾ ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht

Anlage 2c

Erzeugnisse aus der Tschechischen Republik

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes	Menge 01.04.2000 - 30.06.2000 t	Antrags- höchstmenge t
10/11	0103 92 19 0203 11 10 0203 12 11 0203 12 19 0203 19 11 0203 19 15 0203 19 55 0203 19 55 0203 21 10 0203 22 11 0203 22 19 0203 29 11 0203 29 13 0203 29 15 0203 29 55 1) 0203 29 59 1602 41 10 1602 42 10 1602 49	lebende Schweine mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr Fleisch von Haus- schweinen mit und ohne Knochen, mit Ausnahme von allein gestellten Filets Zubereitungen von Schweinefleisch	um 80 %	6.295,00	1.573,750

¹⁾ ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht

Anlage 2d

Erzeugnisse aus der Slowakischen Republik

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes	Menge 01.04.2000 - 30.06.2000 t	Antrags- höchstmenge t
12/13	0203 11 10 0203 12 11 0203 12 11 0203 12 19 0203 19 11 0203 19 15 0203 19 55 (1) 0203 19 59 0203 21 10 0203 22 11 0203 22 19 0203 29 11 0203 29 15 0203 29 55 (1)	lebende Schweine mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr Fleisch von Haus- schweinen mit und ohne Knochen, mit Ausnahme von allein gestellten Filets	um 80 %	2.760,00	t 690,000
	0203 29 59 1602 41 10 1602 42 10 1602 49	Zubereitungen von Schweinefleisch			

¹⁾ ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht

Nr. 9. INFORMATION – Interimsabkommen/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

Anlage 2e

Erzeugnisse aus Bulgarien

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.04.2000 - 30.06.2000 t	Antrags- höchstmenge t
14	0203 11 10 0203 29 55 ¹⁾	Fleisch von Hausschweinen, ganze oder halbe Tier-körper, frisch oder gekühlt Fleisch von Hausschweinen, anderes, ohne Knochen (anderes als Vorder-teile, Kotelettstränge und Bäuche), gefroren, mit	80 %	360,00	90,000
		Ausnahme von allein gestellten Filets			

ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht

Anlage 2f

Erzeugnisse aus Rumänien

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.04.2000 - 30.06.2000 t	Antrags- höchstmenge t
15	1601 00 91 1601 00 99	Rohwürste, nicht gekocht andere Würste	80 %	1.080,00	270,000
16	1602 41 10 1602 42 10 1602 49 11 1602 49 13 1602 49 15 1602 49 19 1602 49 30 1602 49 50	Zubereitungen von Schweinefleisch	80 %	1.993,90	498,475
17	0203 11 10 0203 12 11 0203 12 19 0203 19 11 0203 19 13 0203 19 55 1) 0203 19 59 0203 21 10 0203 22 11 0203 22 19 0203 29 11 0203 29 13 0203 29 15 0203 29 55 1) 0203 29 59	Fleisch von Haus- schweinen mit und ohne Knochen, mit Ausnahme von allein gestellten Filets	80 %	15.000,00	3.750,000

ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht

Nr. 10. INFORMATION – GATT-Regelung/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

Nr. 10 INFORMATION – GATT-Regelung/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

GZ: III/7/4/14.03.2000

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse der KN-Codes 0203 19 13 und 0203 29 15 für den Zeitraum **01. April 2000 bis 30. Juni 2000** mit Festsetzung des Zollsatzes auf Null.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
- 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.3. Die "Anlage zum Lizenzantrag (GATT-Regelung)" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. April 2000 bis 10. April 2000, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

3.1. <u>Mindestmenge</u>: 20,000 Tonnen

3.2. <u>Höchstmenge</u>: 247,000 Tonnen

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Antragsteller ein Lizenzantrag; es können jedoch mehrere Lizenzen beantragt werden, wenn diese **verschiedene** Ursprungsländer betreffen. Die Summe dieser Anträge darf die **Antragshöchstmenge nicht überschreiten.**

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt €36,23 je 100 kg und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in EURO gestellt werden können.

Nr. 10. INFORMATION – GATT-Regelung/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

7.2 Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist

anzukreuzen.

7.3. Feld 15: Hier ist einzutragen:

"Fleisch von Hausschweinen; Kotelettstränge und Teile davon, frisch oder

gekühlt; Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon, gefroren"

7.4. Feld 16: Hier ist einzutragen:

"0203 19 13; 0203 29 15"

7.5. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"Verordnung (EG) Nr. 1432/94"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer Gültigkeitsdauer von 150 Tagen.
- 8.2. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest; beträgt dieser weniger als 5 %, so kann die Kommission die gestellten Anträge nicht berücksichtigen und die geleisteten Sicherheiten werden freigegeben.
- 8.3. Führt die Anwendung des Prozentsatzes zur Festsetzung einer Menge unter 20 Tonnen, so kann der Antragsteller innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften seinen/seine Antrag/Anträge zurückziehen. Die geleistete Sicherheit wird dann freigegeben.
- 8.4. Lizenzen dürfen nur für die Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABI. der EG Nr. L 331) und EG Nr. 1432/94 vom 22. Juni 1994 (ABI. der EG Nr. L 156).

Nr. 10. INFORMATION – GATT-Regelung/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz (GATT-Regelung) - Sektor Schweinefleisch mit Festsetzung des Zollsatzes auf Null

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:
	Anschrift:
	Tel.Nr. mit DW:
	Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenz-antrages).
	Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen,
	3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind,
	3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person
	Firmenstempel

Nr. 11. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

Nr. 11

INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

GZ: III/7/4/14.03.2000

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
- 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.3. Die "Anlage zum Lizenzantrag" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. April 2000 bis 10. April 2000, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

3.1. Mindestmenge bei Gruppe G2: 20,00 t

Mindestmenge bei den Gruppen G3 bis G7: 1,00 t

3.2. <u>Höchstmengen:</u> siehe Pkt. 10

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe ein Lizenzantrag; es können jedoch mehrere Lizenzen einer Gruppe beantragt werden, wenn diese **verschiedene** Ursprungsländer betreffen. Die Summe dieser Anträge einer Gruppe darf die **Antragshöchstmenge nicht überschreiten.**

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt €40,00 je 100 kg und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in EURO gestellt werden können.

Nr. 11. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

7.2 Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist

anzukreuzen.

7.3. Feld 15 und 16: Hier sind die KN-Codes und die entsprechende Bezeichnung gemäß Pkt. 10

einzutragen.

7.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"Verordnung (EG) Nr. 1486/95"

8. Erteilung der Lizenzen

8.1. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer Gültigkeitsdauer bis 30. Juni 2000.

- 8.2. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest; beträgt dieser weniger als 5 %, so kann die Kommission die gestellten Anträge nicht berücksichtigen und die geleisteten Sicherheiten werden freigegeben.
- 8.3. Führt die Anwendung des Prozentsatzes zur Festsetzung einer Menge unter 20 Tonnen für die Gruppe G2 und weniger als eine Tonne für die Gruppen G3 bis G7, so kann der Antragsteller innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften seinen/seine Antrag/Anträge zurückziehen. Die geleistete Sicherheit wird dann freigegeben.
- 8.4. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABI. der EG Nr. L 331) und (EG) Nr. 1486/96 vom 28. Juni 1996 (ABI. der EG Nr. L 145).

Nr. 11. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

10. Beschreibung der Gruppen und Antragsmengen

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Anwendbarer Zollsatz	Menge 01.04.2000 - 30.06.2000	Antrags- höchstmenge
			€t	t	t
G2	ex 0203 19 55 ex 0203 29 55	Kotelettstränge und Schinken, entbeint, frisch, gekühlt oder gefroren (ausgenommen Filet)	250 250	23.886,80	2.388,680
G3	ex 0203 19 55 ex 0203 29 55	Filet, frisch, gekühlt oder gefroren	300 300	3.086,70	308,670
G4	1601 00 91 1601 00 99	Rohwürste, nicht gekocht andere Würste	747 502	2.235,30	223,530
G5	1602 41 10 1602 42 10 1602 49 11 1602 49 13 1602 49 15 1602 49 19 1602 49 30 1602 49 50	Zubereitungen von Schweinefleisch	784 646 784 646 646 428 375 271	4.879,00	487,900
G6	0203 11 10 0203 21 10	Fleisch von Hausschweinen, ganze oder halbe Tier- körper, frisch, gekühlt oder gefroren	268 268	12.000,00	1.200,000
G7	0203 12 11 0203 12 19 0203 19 11 0203 19 13 0203 19 15 ex 0203 19 55 0203 19 59 0203 22 11 0203 22 19 0203 29 11 0203 29 13 0203 29 15 ex 0203 29 55 0203 29 59	Fleisch von Hausschweinen mit und ohne Knochen, mit Ausnahme von allein gestellten Filets	389 300 300 434 233 434 434 389 300 300 434 233 434 434	4.253,00	425,300

Nr. 11. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Schweinefleisch für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:
	Anschrift:
	Tel.Nr. mit DW:
	Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages).
	Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft,
	3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind,
	3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person
	Firmenstempel

Nr. 12. INFORMATION – Interimsabkommen (Slowenien) - Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

Nr. 12

INFORMATION – Interimsabkommen (Slowenien) – Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

GZ: III/7/4/14.03.2000

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum **01. April 2000 bis 30. Juni 2000** aus Slowenien mit Ermäßigung des Zollsatzes um 80 %.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
- 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Schweinefleischhandel **mit Drittländern** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.3. Die "Anlage zum Lizenzantrag (Slowenien)" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. April 2000 bis 10. April 2000, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 200 kg
- 3.2. <u>Höchstmengen</u>: siehe Pkt. 10

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe (23 und 24) kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt €30,00 je 100 kg und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in EURO gestellt werden können.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

Nr. 12. INFORMATION – Interimsabkommen (Slowenien) - Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

7.2. Feld 8: Das Land (Slowenien) ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist

anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus Slowenien.

7.3. Felder 15 und 16: Hier sind der Text und die KN-Codes gem. Pkt. 10 (Spalten 2 und 3)

vollständig zu übernehmen und einzutragen.

7.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"Verordnung (EG) Nr. 571/97"

8. Erteilung der Lizenzen

8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.

- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer Gültigkeitsdauer von 150 Tagen.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331) und (EG) Nr. 571/97 vom 26. März 1997 (ABl. der EG Nr. L 56).

10. Beschreibung der Gruppen und Antragsmengen

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes	Menge 01.04.2000 - 30.06.2000	Antrags- höchstmenge
			um		•
23	ex 0210 11 31	Fleisch von Hausschweinen, Schinken und Teile davon, mit Knochen, getrocknet oder geräuchert	80 %	29,30	2,930
24	1601 00 91 1601 00 99	Rohwürste, nicht gekocht andere Würste	80 %	58,50	5,850

Nr. 12. INFORMATION – Interimsabkommen (Slowenien) - Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

Anlage zum Lizenzantrag (Slowenien)

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Schweinefleisch mit Ermäßigung des Zollsatzes um 80 %

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:
	Anschrift:
	Tel.Nr. mit DW:
	Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenz-antrages).
	Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft,
	3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind,
	3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person
	Firmenstempel

Nr. 13. INFORMATION – Einfuhrkontingent - Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

Nr. 13 INFORMATION – Einfuhrkontingent – Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

GZ: III/7/4/14.03.2000

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum **01. Jänner 2000 bis 30. Juni 2000** aus den Ländern Lettland, Litauen und Estland mit einer Ermäßigung des Zollsatzes um 80 %.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
- 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Schweinefleischhandel **mit Drittländern** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.3. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. April 2000 bis 10. April 2000, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. <u>Mindestmenge</u>: 1 Tonne
- 3.2. <u>Höchstmengen</u>: siehe Anlage 2

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe (18 - 22) kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt €30,00 je 100 kg und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in EURO gestellt werden können.

Nr. 13. INFORMATION – Einfuhrkontingent - Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

7.2. Feld 8: Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

7.3. Felder 15 und 16: Hier sind der Text und die KN-Codes aus der Anlage 2 (Spalten 2 und 3)

vollständig zu übernehmen und einzutragen.

7.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"Verordnung (EG) Nr. 2305/95"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer Gültigkeitsdauer von 150 Tagen.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABI. der EG Nr. L 331) und EG Nr. 2305/95 vom 29. September 1995 (ABI. der EG Nr. L 233).

10. Anmerkung

Derzeit gibt es keine veterinärrechtlich anerkannten Lieferbetriebe; ein Import aus diesen Ländern ist daher nicht möglich.

Nr. 13. INFORMATION – Einfuhrkontingent - Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

Anlage 1

Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Schweinefleisch aus den Ländern Lettland, Litauen und Estland mit Ermäßigung des Zollsatzes um 80 %

1.	Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:		
		Anschrift:		
		Tel.Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:		
2.	Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,		
		in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages).		
		Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.		
3.	Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,		
		3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft,		
		3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind,		
		3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.		
4.	Unterzeichnung			
		Ort, Datum		
		rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person		
		Firmenstempel		

Nr. 13. INFORMATION – Einfuhrkontingent - Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

Anlage 2

Erzeugnisse aus Litauen

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.04.2000 - 30.06.2000 t	Antrags- höchstmenge t
18	ex 0203 (1)	Fleisch von Haus- schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	80 %	1.200,00	300,000

Erzeugnisse aus Lettland

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.04.2000 - 30.06.2000 t	Antrags- höchstmenge t
19	ex 0203 (1)	Fleisch von Haus- schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	80 %	1.200,00	300,000
20	1601 00 91	Rohwürste, nicht gekocht	80 %	240,00	60,000

Erzeugnisse aus Estland

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.04.2000 - 30.06.2000 t	Antrags- höchstmenge t
21	ex 0203 (1)	Fleisch von Haus- schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	80 %	1.200,00	300,000
22	1601 00	Rohwürste, nicht gekocht	80 %	600,00	150,000

⁽¹⁾ ausgenommen Filet/Lungenbraten, einzeln aufgemacht

Nr. 14. INFORMATION – Einfuhrkontingent für Schweinefleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

Nr. 14

INFORMATION – Einfuhrkontingent für Schweinefleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

GZ: III/7/4/14.03.2000

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000 aus den AKP-Staaten mit Ermäßigung des Zollsatzes.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
- 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.3. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. April 2000 bis 10. April 2000, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

3.1. <u>Mindestmenge</u>: 1 Tonne

3.2. <u>Höchstmengen</u>: siehe Anlage 2

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe (AKP 2 und AKP 3) kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt €30,00 je 100 kg und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in EURO gestellt werden können.

Nr. 14. INFORMATION – Einfuhrkontingent für Schweinefleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

7.3. Felder 15 und 16: Hier sind der Text und die KN-Codes aus der Anlage 2 (Spalten 2 und 3)

vollständig zu übernehmen und einzutragen.

7.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"AKP-Erzeugnis - Verordnungen (EG) Nr. 1706/98 und (EG) Nr.

2562/98"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer Gültigkeitsdauer von 150 Tagen.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABI. der EG Nr. L 331), (EG) Nr. 1706/98 vom 20. Juli 1998 (ABI. der EG. Nr. L 215) und (EG) Nr. 2562/98 vom 27. November 1998 (ABI. der EG Nr. L 320).

Nr. 14. INFORMATION – Einfuhrkontingent für Schweinefleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

Anlage 1

Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Schweinefleisch aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean mit Ermäßigung des Zollsatzes

	·			
1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:			
	Anschrift:			
	Tel.Nr. mit DW:			
	Zuständig für Rückfragen:			
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,			
	in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages).			
	Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.			
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,			
	3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft,			
	3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind,			
	3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.			
4. Unterzeichnung				
	Ort, Datum			
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person			
	Firmenstempel			

Nr. 14. INFORMATION – Einfuhrkontingent für Schweinefleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. April 2000 bis 30. Juni 2000

Anlage 1

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16))	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.04.2000 - 30.06.2000 t	Antrags- höchstmenge t
AKP 2	0203 11 10 0203 12 11 0203 12 19 0203 19 11 0203 19 13 0203 19 15 0203 19 55 1) 0203 19 59 0203 21 10 0203 22 11 0203 29 11 0203 29 15 0203 29 15 0203 29 59 0206 30 21 0206 30 21 0206 30 31 0206 41 91 0206 49 91 0209 00 11 0209 00 19 0209 00 30 0210 11 11 bis 0210 11 39 0210 12 11 0210 12 19 0210 19 89 0210 19 89	Fleisch von Hausschweinen mit und ohne Knochen, mit Ausnahme von allein gestellten Filets Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausschweinen, frisch oder gekühlt, gefroren Schweinespeck, frisch oder gekühlt, gefroren, gesalzen, getrocknet oder geräuchert Schweinefett Fleisch von Hausschweinen, gesalzen, getrocknet, geräuchert	50 %	250,00	250,00
AKP 3	0210 90 39 1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Lebern, Rohwürste nicht gekocht, andere	65 %	250,00	250,00

¹⁾ ausgenommen Filets, einzeln gestellt

BANKGARANTIE für den Bereich

	Produktionserstatt	rzeugnisse ¹⁾ gnisse (ausgenommen	TELEFAX: 01/331 51-297 TELEFAX: 01/331 51-396 TELEFAX: 01/331 51-303
		tung Stärke/Zucker 1)	TELEFAX: 01/331 51-303
Antragsteller (Firma)			
Anschrift des Antragst	tellers		
Begünstigter: Republil	k Österreich		
Für den Begünstigten schreitet als verwaltende Stelle ein:		rarmarkt Austria esdner Straße 70 (Postfach 62) 00 Wien efon: 01/331 51-0	
Garantie zum Antrag v	/om:		
betreffend			
		Lizenzen u./od. Bescheinigun	gen für NA-I-Waren 1)
	0	Beihilfen, Sonstiges Intervention ¹⁾	1) 2)
Warenart/Grunderzeug	gnis:		
Menge:Fläche:		•	
Sicherheit € Sicherheit €		· ·	

¹⁾ Bitte Zutreffendes ankreuzen 🗵 (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)
2) ggf. Angabe der Nummer der bezughabenden Verordnung

BANKGARANTIE für den Bereich Vieh und Fleisch

Als Sicherheit, die auf Grund von Verordnungen der Europäischen Union zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller gegenüber der Republik Österreich die geforderte Garantie und verpflichtet sich hiemit unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der Agrarmarkt Austria (AMA) binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (Eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf alle Einwendungen und ohne Prüfung der zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse an die AMA die Zahlung der geforderten Beträge bis zur Höhe von

C						
(in Worten: €)						
auf das von der AMA angegebene Bank- bzw. Postscheckkonto zu leisten.						
Die vorliegende Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.						
Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Garantie ausdrücklich auf die einredeweise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.						
Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Garantie ist Wien.						
Diese Garantie erlischt durch die Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.						
genaue Anschrift des garantierenden Unternehmens ³⁾ (ggf. zuständige Zweignieder- lassung und Filiale):						
für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:						
Telefonnummer mit DW: TELEFAX-Nr.:						
(Ort, Datum) (firmenmäßige Zeichnung des garantierenden Unternehmenes)						

³⁾ Es wird darauf hingewiesen, dass die AMA nur Garantien akzeptieren darf, die von einem nach der österreichischen Rechtsordnung zur geschäftsmäßigen Übernahme derartiger Garantien Berechtigten ausgestellt wurden, der im Inland seinen Sitz oder eine Niederlassung hat.

HÖCHSTBETRAGS - BANKGARANTIE für den Bereich

□ Vieh und Fleisch ¹⁾			TELEFAX: 01/331 51-297	
Milch und M		<u> </u>	TELEFAX: 01/331 51-396	
		nisse (ausgenommen	TELEFAX: 01/331 51-303	
	Produktionserstatti	ung Stärke/Zucker) hang I des Vertrages		
	fallende Waren 1)	mang raes vertrages		
	Produktionserstattung Stärke/Zucker ¹⁾		TELEFAX: 01/331 51-303	
Antragsteller (Firma)				
Anschrift des Antragst	ellers			
_				
Begünstigter: Republik	Osterreich			
Für den Begünstigten s	schreitet			
als verwaltende Stelle ein:		Agrarmarkt Austria		
		sdner Straße 70 (Postfach 62)		
) Wien		
	Tele	efon: 01/331 51-0		
1.				
Als Sicherheit, die auf	Grund von Verordn	ungen der Europäischen Unio	n betreffend	
		Lizenzen u./od. Bescheinig	ungen für NA-I-Waren 1)	
		Beihilfen, Sonstiges	1) 2)	
		Intervention 1)		
··1 1 D 1:	111 Ö / 11 /	. 11 . 1	C II	
			fertigte Unternehmen für den ober viderrufliche Garantie bis zu einem	
Höchstbetrag von	ner gegendber der	Republik Ostelleleli die unv	viderrumene Garantie ois zu einen	
		€		
(in Worten:	€	••••••)	

Im Rahmen einer Inanspruchnahme aus dieser Höchstbetrags-Garantie verpflichtet sich das gefertigte Unternehmen unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der AMA binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (Eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf alle Einwendungen und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse die Zahlung geforderter Beträge innerhalb des oben angeführten Gesamtrahmens auf das von der AMA in der vorgenannten Aufforderung bezeichnete Bank- bzw. Postscheckkonto vorzunehmen.

¹⁾ Bitte Zutreffendes ankreuzen 🗵 (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)

²⁾ ggf. Angabe der Nummer der bezughabenden Verordnung

HÖCHSTBETRAGS-BANKGARANTIE für den Bereich Vieh und Fleisch

2. Die Verpflichtung aus der Höchstbetrags-Garantie bezieht sich auf alle Sicherheiten, die
seit demzu stellen sind.
 3. Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie ist unbefristet, sie kann jedoch mit einmonatiger Frist zum Ende des Kalendermonates gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und das Original der Kündigungserklärung der AMA nachweislich zugestellt werden. Die Kündigung wird wirksam, sobald der AMA das Original des Kündigungsschreibens zugegangen ist (eine Kündigung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen). Nach der Kündigung haftet das gefertigte Unternehmen für die gestellten und bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu stellenden Sicherheiten bis zu deren Freigabe weiter. 4. Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der
verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.
5. Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Höchstbetrags-Garantie ausdrücklich auf die einredeweise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.
6. Diese Höchstbetrags-Garantie erlischt durch Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.
7. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Höchstbetrags-Garantie ist Wien.
8. genaue Anschrift des garantierenden Unternehmens ³⁾ (ggf. zuständige Zweignieder- lassung und Filiale):
für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:
Telefonnummer mit DW: TELEFAX-Nr.:
(Ort, Datum) (firmenmäßige Zeichnung des garantierenden Unternehmenes)

Es wird darauf hingewiesen, dass die AMA nur Garantien akzeptieren darf, die von einem nach der österreichischen Rechtsordnung zur geschäftsmäßigen Übernahme derartiger Garantien Berechtigten ausgestellt wurden, der im Inland seinen Sitz oder eine Niederlassung hat

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 7 - Vieh und Fleisch

Dresdner Straße 70 Postfach 62 A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-297
E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143

entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr. 20-00.106.575, BLZ 31000 bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die

Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich Vieh und

Fleisch beträgt für das Kalenderjahr 2000 ATS 750,00 (EUR 54,50). Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von ATS 20,00 (EUR 1,45) je Stück für das Jahr 2000 in der AMA

erhältlich.

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises

abgegeben.